

ENTWURF

Gemeinde Hilders, Kreis Fulda



**Innenbereichssatzung gem. § 34. Abs. 4 Nr. 3 BauGB für
Gemarkung Wickers, Flur 3, Flurstücke 1/3 und 1/11**

**Aufhebungssatzung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, „Neubau
Maschinenhalle“, Gemarkung Wickers, Flur 3, Flurstück 1/3**

Umweltbericht

Inhalt

6 Einleitung Umweltbericht.....	3
6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	3
6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung.....	3
7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	4
7.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung des Umweltzustands.....	4
7.1.1 Bestand.....	4
7.1.2 Bewertung der Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange.....	4
Topographie.....	4
Geologie, Böden.....	6
Klima.....	7
Hydrologie.....	7
Potenzielle natürliche Vegetation.....	7
Arten und Biotope.....	8
Orts- und Landschaftsbild.....	8
Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	9
Mensch und menschliche Gesundheit, Erholung.....	9
Wechselwirkungen.....	9
7.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose).....	9
7.3 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans.....	10
7.3.1 Beschreibung des gepl. Vorhabens.....	10
Bauliche Nutzung.....	10
7.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen.....	10
Geologie und Böden.....	10
Wasser.....	10
Klima.....	10
Flora, Fauna, biologische Vielfalt.....	10
Landschaft / Landschaftsbild und -erleben.....	10
Mensch - Gesundheit / Wohlbefinden / Erholung / Wohnen.....	11
Kultur- und Sachgüter.....	11
7.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung).....	11
7.5 FFH – Verträglichkeit.....	11
7.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.....	12
7.6.1 Vorbelastungen.....	12
7.6.2 Eingriffsbewertung.....	12
7.6.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	14
7.6.4 Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	15
8 Weitere Angaben.....	16
8.1 Methodik.....	16
8.2 Hinweise zum Artenschutz.....	16
8.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	16

6 Einleitung Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist in Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung zu integrieren. Nach § 2a Satz 2 Nr.2 BauGB sind im Umweltbericht entsprechend dem Stand des Verfahrens die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Für den Aufbau und Inhalt des Umweltberichts wird auf die Regelungen nach § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB zurückgegriffen. Zentrales Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ziel dieses Vorgehens ist es, erhebliche Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Um Überschneidungen zu vermeiden, werden die Bestandsaufnahme und Bewertung sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die hierfür notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Ziel und Zweck der vorliegenden Verfahren ist, gepl. Bebauung planungsrechtlich vorzubereiten.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die wichtigsten für die Umwelt relevanten Gesetze und Verordnungen sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes:

- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- BauGB § 1a Abs. 2: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel); Abs. 3: Verpflichtung zur Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).
- BNatSchG. §§ 14 f: Regelung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich.
- BBodSchG. § 1: Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.
- HAltBodSchG § 1: Im Rahmen des erforderlichen Umweltberichtes sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes, wie im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz gefordert, durch einen Fachbeitrag zum Schutzgut „Boden“ zu behandeln.

Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)

Der Standort ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ dargestellt.

Flächennutzungsplan

In der wirksamen 25. Änderung des FNP (2018) wird das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung des Umweltzustands

7.1.1 Bestand



Gemeinde Hilders

Datum: 14.03.2017
Besteller:



Abb. 1: Luftbild (o. M.)

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2, „Neubau Maschinenhalle“, Gemarkung Wickers, Flur 3, Flurstück 1/3 umfasst in der Gemarkung Wickers, Flur 3, Flurstück 1/3 mit einer Gesamtfläche von 1.766 m² (s. Abb. 2).

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung umfasst in der Gemarkung Wickers, Flur 3, die Flurstücke 1/3 und 1/11. Die Gesamtfläche beträgt ca. 3.710 m² (s. Abb. 3).

Die betreffenden Flurstücke liegen im Flurbereinigungsverfahren Hilders-Wickers (UF 1818).¹

7.1.2 Bewertung der Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange

Topographie

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Osthessischen Bergland und hier zur Haupteinheit Vorder- und Kuppenrhön. Es liegt in der Teileinheit Mittl. Ulstertal (353.23), im Übergangsbereich Milseburger Kuppenrhön (353.21).²

Der Geländeverlauf des Flurstücks 1/3 liegt zwischen 484 und 491 m ü. NN. Die Fläche fällt nach Südosten ab.

¹ Amt für Bodenmanagement; 13.04.2017)

² ... s. Klausling, O., 1974: Die Naturräume Hessens. Hessische Landesanstalt für Umwelt (Hrsg.), Wiesbaden.

Geologie, Böden

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden fußt auf den gesetzlichen Grundlagen § 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Direkt im Planungsbereich sind weder Altablagerungen noch Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 und auch keine Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 des Hess. Wassergesetzes vom 14.12.2010) bekannt. (RP, Schreiben vom 08.05.2017; Az.: 31.4/Hef – 61 d 06)

Generell kommt Böden aufgrund ihrer Eigenschaften und der daraus resultierenden Funktionen hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu (z.B. Filter- oder Pufferfunktion, Lebensraumfunktion u.a.).

Die Bebauungsfläche ist in der Geologischen Karte 1:25.000, Blatt 5425 Kleinsassen als Lösslehm – teils mit Verwitterungsschutt - über Sandstein und Tonschluffsteinen des Mittleren Buntsandsteins ausgewiesen. Am westlichen Ende von Flurstück 1/3 ist eine NW-SO streichende Störung kartiert.

Lösslehm und Hangschutt stellen einen heterogenen Baugrund dar, der stark setzungsfähig sein und zum Schrumpfen bei Austrocknung und Quellen bei Wiederbefeuchtung neigen kann. (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Schreiben vom 18.05.2017; Az.: 8907 50/60-112/17 BH)

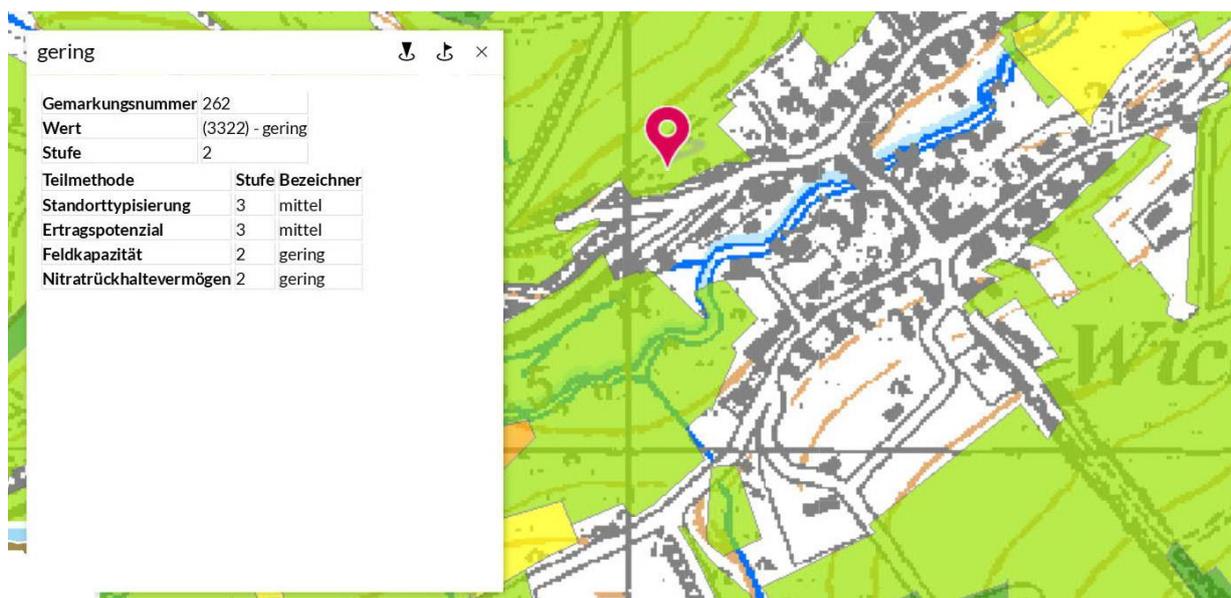


Abb. 4: HLNUG BodenViewer Hessen. 20.03.2017

Auf dem im Plangebiet anstehenden Buntsandstein liegen lösslehmarme Solifluktuionsdecken mit sauren Gesteinsanteilen. Bei dem Bodentyp handelt es sich um Braunerde mit Podsol-Braunerden, ein weit verbreiteter Bodentyp innerhalb des Buntsandsteinberglandes. (BodenViewer Hessen, Bodenflächendaten 1:50.000)

Trotz der anthropogenen Veränderungen durch landwirtschaftliche Nutzung bleiben die wesentlichen Merkmale des Bodens erhalten. So kommt Böden aufgrund ihrer Eigenschaften und der daraus resultierenden Funktionen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu (z.B. Filter- oder Pufferfunktion, Biotopentwicklungspotenzial). Für den Standort werden gemäß Bodenviewer folgende Angaben gemacht:

- Lebensraum für Pflanzen
(Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung) mittel
- Lebensraum für Pflanzen
(Kriterium Ertragspotenzial) mittel
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt
(Kriterium Feldkapazität) gering
- Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium
(Kriterium Nitratrückhalt) gering

Für die Flächen des Plangebiets werden Ertragsmesszahlen von 35 bis ≤ 40 angegeben, der Gemarkungsdurchschnitt liegt bei 26. (Potenzielle Kompensationsflächen im Offenland, Gemarkung Wickers, HLUg, 2012)

Bodenflächendaten für die landwirtschaftliche Nutzfläche (HLNUG BodenViewer Hessen, Bodenflächendaten 1:5000):

BFD5L: ISlc3-38/36

Bodenstufe bei Grünland I: große Leistungsfähigkeit

Sl: anlehmgiger Sand

Klimastufe c: Jahresmittel 5,7 - 6,9°C

Wasserstufe 3 (nur bei Grünland): mittlere Wasserversorgung

Grünlandgrundzahl: 38

Grünlandzahl: 36

Dem Schutzgut Boden kommt für den Standort eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Klima

Die Rhön als relativ hoch aufragender Bestandteil der mitteldeutschen Gebirgsschwelle, die starke Struktur des Reliefs auf engem Raum und die Lage im Übergangsbereich vom atlantischen zum kontinentalen Klima bestimmen das tägliche Wetter im Planungsraum.

Die landwirtschaftliche Nutzung / Wiesennutzung der Fläche mit niedriger Vegetationsdecke führt aufgrund in der Nacht auftretender Auskühlung zur Produktion von Kaltluft. Die Hanglage bewirkt einen Abfluss der Kaltluft in südöstlicher Richtung; der parallel zu den südl. Grundstücksgrenzen vorhandene Gehölzriegel staut die Kaltluft.

Aufgrund der Größe und Lage besitzt die Fläche geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima.

Hydrologie

Fließgewässer bzw. ständig wasserführende Gräben sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Die Flächen befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation im Planbereich ist ein Typischer Hainsimsen Buchenwald.

Bodenständige Gehölze

Bäume - Buche, (Traubeneiche), in Waldmänteln und Hecken zusätzlich Stieleiche, Hängebirke, Eberesche, Zitterpappel, Salweide, (Hainbuche, Vogelkirsche).

Sträucher - In Waldmänteln und Hecken: Faulbaum, Brombeere.

Diese Kartierungseinheit stellt die am weitesten verbreitete (ca. 28. % der Blattfläche Blatt CC 5518 Fulda - M 1:200.000) und zugleich artenärmste Einheit dar.³

Arten und Biotope

Das Planungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Die Nähe zur B 458, die homogene Nutzungsart sowie die Intensität lassen auf der Fläche weder auf die Entwicklung einer hohen Artenvielfalt noch auf die Entwicklung seltener Arten – floristisch wie faunistisch – schließen.

Orts- und Landschaftsbild

Wickers liegt innerhalb des Biosphärenreservates Rhön.

Die Ortslage bzw. das Plangebiet liegen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Hessische Rhön“.



Abb. 5: Standort Lärmschutzwall (Blick von Westen; Aufnahme 03.2017)

Das Plangebiet stellt sich derzeit als wenig gestaltete Restfläche zwischen dem Siedlungsraum und dem Neubau der B 458 dar.

³ ... s. Bohn, U., 1981: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1 : 200.000 - Potenzielle Natürliche Vegetation - Blatt CC 5518 Fulda. Schriftenreihe für Vegetationskunde, Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (Hrsg.), Heft 15. Bonn-Bad Godesberg.



Abb. 6: Standort Flurstück 96 (Blick von Osten; Aufnahme 03.2017)

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es sind weder Bau- und Bodendenkmäler noch sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Planung betroffen wären.

Mensch und menschliche Gesundheit, Erholung

Für das Schutzgut Mensch sind Erholungsfunktion und Lärm relevant. Das Erholungspotenzial im Plangebiet selbst ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und Lage im unmittelbaren Bereich der Bundesstraße von geringer Bedeutung.

Wechselwirkungen

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

7.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose)

Bei Nichtdurchführung des Planes würden sich unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungen die betrachteten Schutzgüter bis auf das sich natürlich entwickelnde Erscheinungsbild des (Grünland-)Standortes nur unwesentlich ändern. Bei einer Nutzungsaufgabe würde eine natürliche Sukzession⁴ einsetzen. Die benötigten Bauflächen würden an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgewiesen.

⁴ Unter Sukzession (lat. succedere „nachrücken“, „nachfolgen“) versteht man in der Ökologie und Botanik die (auf natürlichen Faktoren beruhende) Abfolge von Pflanzen- oder Tiergesellschaften (Biozönose) an einem Standort.

7.3 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans

7.3.1 Beschreibung des gepl. Vorhabens

Bauliche Nutzung

Auf dem Flurstück 1/3 war zunächst der Neubau einer Maschinenhalle geplant. Zwischenzeitlich hat der damalige Interessent in der vorh. Ortslage aber ein geeigneteres Anwesen erworben. Für das Flurstück 1/3 besteht jetzt ein konkreter Bedarf für einen Einfamilienhausbau einer jungen Familie. Die Nachbarparzelle Flur 3, Flurstück 1/11 wäre ebenfalls für Bebauung geeignet.

Auf dem Flurstück 1/3 ist eine zweigeschossige Wohnbebauung geplant mit einer (talseitigen) Gesamthöhe von ca. 09,00 m. Die vorgesehene Anbindung erfolgt über die Wegeparzelle Flurstück 1/2.

7.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die o.a. Eingriffe sind folgende Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten, wobei zum einen die direkte Betroffenheit innerhalb des Geltungsbereiches, zum anderen die indirekte Betroffenheit einer sich anschließenden Wirkungszone im Umfeld zu betrachten ist:

Geologie und Böden

a + b) Potenzielle Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereiches / innerhalb des Wirkungsbereiches

Sowohl der Flächenentzug durch bauliche Anlagen und befestigte Flächen als auch die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen, z.B. Bodenverdichtung führen zu einer Störung der natürlichen Bodenfunktionen.

Wasser

a + b) Potenzielle Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereiches / innerhalb des Wirkungsbereiches

Die gepl. Bebauung bzw. die damit verbundene Versiegelung von Flächen führt zwangsläufig zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts.

Klima

a + b) Potenzielle Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereiches / innerhalb des Wirkungsbereiches

In den direkt bebauten und versiegelten Bereichen ergeben sich vor allem klein- bzw. mikroklimatisch wirksame Veränderungen wie geringere Verdunstung und Aufheizeffekte. Die durch Verkehr entstehenden Schadstoffe werden zu einer wenn auch nur marginalen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft führen.

Die geplante Bebauung geht zu Lasten wirksamer Kaltluftentstehungsflächen. Es handelt sich jedoch um eine relativ kleine Fläche in ungünstiger Lage, so dass sich keine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion insgesamt ableiten lässt.

Flora, Fauna, biologische Vielfalt

a + b) Potenzielle Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereiches / innerhalb des Wirkungsbereiches

Eine Strukturanreicherung der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen (=Gärten) wird sich naturschutzfachlich positiv auswirken.

Landschaft / Landschaftsbild und -erleben

a) Potenzielle Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereiches

Die gepl. Bebauung wird sich insofern auf das Landschaftsbild auswirken, als die hier unmittelbar betroffenen Flächen in ihrer Struktur und ihrem Erscheinungsbild vollständig verändert werden. Bauliche Anlagen und Erschließungsflächen bestimmen zukünftig das Erscheinungsbild des Plangebietes.

Da die Flächen schon jetzt aufgrund der Lage, Nutzung und ihrer Strukturarmut keine bedeutenden Anreize für Erholungssuchende bieten, ist durch die geplante Bebauung keine unmittelbare Verschlechterung zu erwarten.

b) Potenzielle Auswirkungen innerhalb des Wirkungsbereiches

Das Plangebiet verschiebt den vorh. Ortsrand. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Deutlichkeit, mit der die geplante Bebauung zu sehen sein wird, und der Eindruck bzw. die subtile Wirkung, die sie beim Betrachter hinterlässt, von Faktoren wie Eingrünung, Entfernung, Betrachtungsperspektive, Größe, Farbe und Form der einzelnen Gebäude sowie der Vorbelastung des umgebenden Geländes abhängig ist.

Mensch - Gesundheit / Wohlbefinden / Erholung / Wohnen

a + b) Potenzielle Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereiches / innerhalb des Wirkungsbereiches

Die wesentlichen Aspekte, bei denen der Mensch als eigenständiger Belang zu betrachten ist, sind im vorliegenden Fall die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden. Aufgrund der gepl. Nutzung sind keine unzulässigen Belastungen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

- entfällt -

Wechselwirkungen und Gesamteinschätzung

Das Schutzgutgefüge muss als interaktiver Schutzgutkomplex gesehen werden, bei dem die Reaktion eines Faktors auf einen Eingriff vernetzte, schwer überschaubare direkte und indirekte Reaktionen bei den anderen Faktoren auslösen kann.

Im vorliegenden Fall sind innerhalb des Geltungsbereichs kumulierende Effekte/zusätzliche Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht erkennbar.

Die Schutzgutfaktoren im Plangebiet sind im Bestand von geringer ausgeprägter Bedeutung, was die allgemeine Eingriffsschwere reduziert.

7.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die im Vorfeld der Planung vom Gesetzgeber geforderte „Alternativenprüfung“ besonders unter Berücksichtigung der Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB von in Betracht kommenden alternativen Standorten entfällt, da die Satzungen auf den Standort bezogen aufgestellt werden.

7.5 FFH – Verträglichkeit

Natura 2000

"Natura 2000" ist die Bezeichnung für ein kohärentes (zusammenhängendes) ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete. Dieses Netz besteht aus zwei Gebietstypen:

- den "Vogelschutzgebieten" gemäß der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979, Abl. Nr. L 103, S. 1),
- den "FFH-Gebieten" gemäß der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere u. Pflanzen (Richtlinie 92/43/EU vom 21.05.1992, Abl. Nr. L 206, S. 7).

Das Plangebiet bzw. die Ortslage Wickers sind ausgenommen, liegen aber innerhalb

des Natura 2000-Gebietes 5425-401 Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“,

7.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

7.6.1 Vorbelastungen

Für das Plangebiet sind folgende Vorbelastungen, die unabhängig von einem Bauvorhaben bereits gegeben sind, zu nennen:

- Die von der B 458 bzw. Tannenfelsstraße ausgehenden Beeinträchtigungen durch Lärm, Abgas und Erschütterungen.
- Die vorh. (Wohn-)Bebauung.

7.6.2 Eingriffsbewertung

Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen und Belastungen ist der erforderliche Ausgleich zu schaffen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (s. BauGB § 1a Abs. 3).

Naturschutzrechtlich liegt ein Eingriff vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes⁵, das Landschaftsbild⁶, der Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Durch die Aufstellung eines Bauleitplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Bei der Beurteilung der Eingriffe wird zwischen nicht erheblichen/ nicht nachhaltigen und erheblichen/nachhaltigen Wirkzeiträumen unterschieden.

Nicht erhebliche/ nicht nachhaltige Eingriffe:

Zu ihnen zählen die auf den Zeitraum der Bauarbeiten beschränkten (baubedingten) Beeinträchtigungen⁷ (1), wenn sie anschließend durch entsprechende Maßnahmen rekultiviert und in den Ausgangszustand rückgeführt werden.

Erhebliche/ nachhaltige Eingriffe – Konfliktbereiche:

Zu ihnen zählen die nicht rekultivierten Beeinträchtigungen aus dem Bauzeitraum und die anlagenbedingten⁸ (2) bzw. betriebsbedingten⁹ (3) Beeinträchtigungen. Die Bewertung ist aus der ermittelten Bedeutung der betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter abzuleiten: Bei der Betroffenheit von Elementen mit besonderer Bedeutung kann grundsätzlich von einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Hingegen ist die Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit bei Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung fallbezogen zu prüfen.

Geologie und Böden

Nicht erhebliche / nicht nachhaltige Eingriffe

⁵ Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Beeinträchtigt wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wenn seine Funktionsfähigkeit nennenswert nachteilig beeinflusst und in diesem Sinne gestört wird. Solche Funktionsstörungen können sich sowohl auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes als auch auf ihr Zusammenwirken beziehen.

⁶ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild durch:

- Beseitigung und Überformung von Oberflächenformen (Relief und Oberflächengewässer) und Umbau von Vegetation,
- Veränderung raumprägender und -gliedernder Strukturen,
- Erhebliche Einschränkung oder Verhinderung der sinnlichen Wahrnehmbarkeit solcher raumprägenden und -gliedernden Elemente,
- Hinzufügung neuer Elemente zu dem Beziehungsgefüge, die als störend empfunden werden, weil sie gegenüber dem bestehenden Gefüge wesensfremd sind.

⁷ Baubedingte Wirkfaktoren treten nur während der Bauzeit auf und sind zeitlich begrenzt.

⁸ Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch das Objekt an sich dauerhaft, nachhaltig hervorgerufen.

⁹ Betriebsbedingte Auswirkungen treten erst nach der Inbetriebnahme der Anlage auf und sind dauerhaft bzw. periodisch wiederkehrend.

- Bodenverdichtung durch (schwere) Baufahrzeuge. (1)
- Bodenaushub / Bodenauftrag / Bodenumlagerung bei Bauarbeiten. (1)

Erhebliche / nachhaltige Eingriffe

- Flächenentzug/Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen. (2)

Auf das Schutzgut wirkt sich das wie folgt aus:

- Störung des natürlichen Bodengefüges.
- Funktionsbeeinträchtigung hinsichtlich Speicher-/Regulationsfähigkeit, Filter-/Puffervermögen.
- Entzug von landwirtschaftlich zu nutzender Produktionsfläche.

Erheblichkeit der Eingriffe:

- Bei der Betroffenheit des Schutzgutes Böden kann grundsätzlich von einer insgesamt geringen Erheblichkeit ausgegangen werden. Der Verlust von Flächen durch Überbauung/Versiegelung ist vor Ort nicht ausgleichbar.

Wasser

Nicht erhebliche / nicht nachhaltige Eingriffe

- - entfällt - (1)

Erhebliche / nachhaltige Eingriffe

- Flächenentzug/Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen, Verkehrsflächen. (2)
- Ein (Schad-)Stoffeintrag in das (Grund-)Wasser ist bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gegeben. (2)

Auf das Schutzgut wirkt sich das wie folgt aus:

- Veränderung des Bodenwasserhaushalts.
- Erhöhter Oberflächenabfluss.

Erheblichkeit der Eingriffe:

- Bei der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser kann grundsätzlich von einer insgesamt geringen Erheblichkeit ausgegangen werden. Der Verlust von Flächen durch Versiegelung und Überbauung ist durch Versickerung vor Ort eventuell teilweise ausgleichbar.

Klima / Luft

Nicht erhebliche/ nicht nachhaltige Eingriffe

- Bauarbeiten. (1)
- Potenzielle Belastung des Untersuchungsgebietes durch Fahrzeugverkehr. (3)

Erhebliche/nachhaltige Eingriffe

- Durch Bodenversiegelung potenzieller Verlust klimarelevanter Strukturen. (2)
- Reduzierung der Kaltluftproduktion. (2)

Auf das Schutzgut Kleinklima wirkt sich das wie folgt aus:

- Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft ist marginal.

Erheblichkeit der Eingriffe:

- Insgesamt ist aufgrund der Lage, Flächengröße und, sofern den gesetzlichen Grundlagen und aktuellen technischen Erfordernissen jeweils Rechnung getragen wird, von einer sehr geringen Erheblichkeit auszugehen

Flora und Fauna, Biodiversität

Nicht erhebliche / nicht nachhaltige Eingriffe

- Beunruhigung bei Bauarbeiten. (1)

Erhebliche / nachhaltige Eingriffe

- Entzug von Lebensraum durch Gebäude und befestigte Freiflächen. (2).

Auf das Schutzgut Flora und Fauna, Biodiversität wirkt sich das wie folgt aus:

- Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“ ist zu erwarten.

Erheblichkeit der Eingriffe:

- Der direkte Verlust des bestehenden Lebensraumes "Grünland" innerhalb des Geltungsbereiches kann durch die im Umfeld befindlichen Lebensräume gleichen Typs und die Anlage von Gartenflächen kompensiert werden. Bei der Betroffenheit des

Schutzgutes kann grundsätzlich von einer insgesamt geringen Erheblichkeit ausgegangen werden.

Landschaft / Landschaftsbild

Nicht erhebliche / nicht nachhaltige Eingriffe

- Bauarbeiten. (1)

Erhebliche / nachhaltige Eingriffe

- Bauliche Anlagen und Erschließungsflächen in einer bisher landwirtschaftlich geprägten Umgebung. (2)

Auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild wirkt sich das wie folgt aus:

- (Technische) Überprägung des Landschaftsbildes.

Erheblichkeit der Eingriffe:

- Wegen der Lage und wegen der Vorbelastung des Raumes wird der Eingriff für das Schutzgut als gering eingestuft.

Mensch - Gesundheit/Wohlbefinden/Erholung/Wohnen

Nicht erhebliche / nicht nachhaltige Eingriffe

- Bauarbeiten. (1)
- Potenzielle Belastung durch Fahrzeugverkehr (Lärm, Luftschadstoffe). (3)

Erhebliche / nachhaltige Eingriffe

- Flächenentzug durch Gebäude und befestigte Freiflächen. (2)

Auf das Schutzgut wirkt sich das wie folgt aus:

- Für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden gehen, sofern den gesetzlichen Grundlagen und aktuellen technischen Erfordernissen jeweils Rechnung getragen wird, keine erkennbaren Gefahren aus.
Für die landschaftsbezogene Erholung hatte das Plangebiet schon bisher nur marginale Bedeutung.

Erheblichkeit der Eingriffe:

- Der gepl. Eingriff wird für das Schutzgut als insgesamt sehr gering eingeschätzt.

Kultur- und Sachgüter

- entfällt -

7.6.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidung:

Verursacher von Eingriffen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen verpflichtet (§ 15 Abs. 1 BNatSchG v. 01.03.2010). Geschuldet ist primär die vollständige Vermeidung, sekundär die teilweise Vermeidung oder Schadensminderung.

Die Eingriffsregelung dagegen ist ein Folgenbewältigungssystem, das die generelle Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt nicht mehr in Frage stellt. Die Verpflichtungen des Vermeidungsgebotes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich daher nicht auf die Vermeidung des Vorhabens insgesamt, sondern auf die Vermeidung einzelner Beeinträchtigungen.

Minderung:

Es sind Maßnahmen zu treffen, die die negativen Folgen und Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft minimieren:

Böden / Wasser

- Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dach-, Hofflächen soweit möglich.
- Begrenzung der Bodenversiegelung.
- Schutz des Oberbodens.

7.6.4 Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Bei Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Eingriffe, die im Zuge der Bauleitplanung nach § 1a BauGB zu kompensieren sind.

Im vorliegenden Fall sind in der Gemarkung Wickers, Flur 8 auf dem Flurstück 167/67 in einer Größe von 3.400 m² Maßnahmen in Form einer extensiven Bewirtschaftung mit dem Ziel der Herstellung einer artenreichen Grünlandgesellschaft (... d.h. keine Düngung, Mahd nach dem 01.07.) vorgesehen.

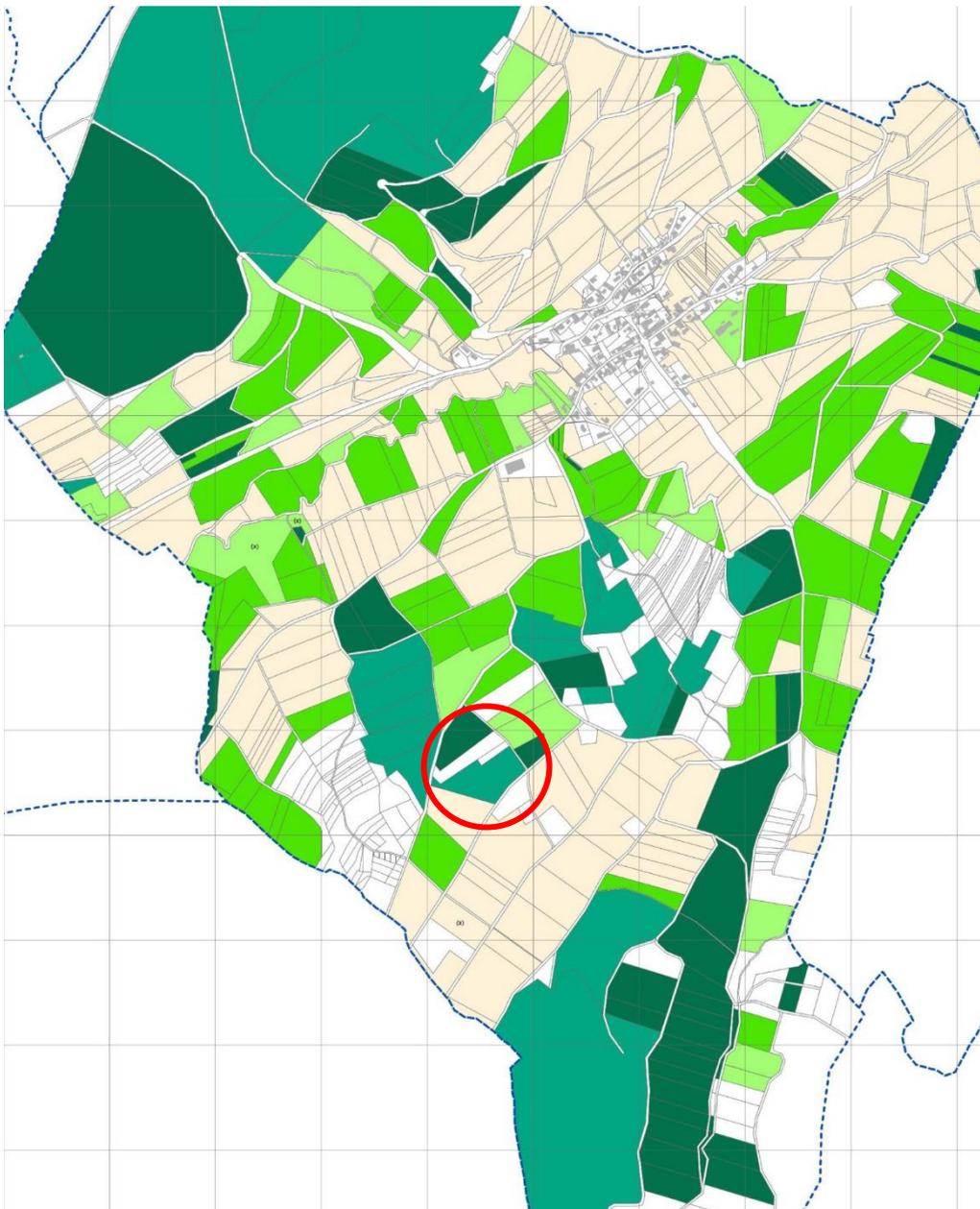


Abb. 7: Lage Kompensationsfläche (Datengrundlage: Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie – Potenzielle Kompensationsflächen, Stand 2012)

8 Weitere Angaben

8.1 Methodik

Der inhaltliche Aufbau des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben, die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert sind. Vorliegende Hinweise und Anregungen der beteiligten Fachbehörden wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

8.2 Hinweise zum Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz gilt für die vorliegende Planung, dass die ökologischen Funktionen der von der Bauleitplanung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1, Nr.3 BNatSchG) sowie "wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG) liegt nicht vor.

8.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen

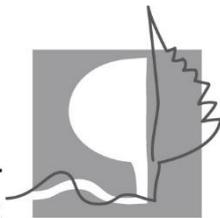
Die Überwachung und Kontrolle der Auswirkungen des Projektes erfolgt nach der bewährten Methode, die bei der Realisierung bisheriger Bauleitpläne angewendet wurde: Die Aufsicht übt im Wesentlichen die Gemeinde aus (s. auch § 4c „Überwachung“ BauGB).

Aufgestellt:

Tann, 12.2019

Hilders, 12.2019

H.-J.Krenzer
LandschaftsArchitekt



Ludwigstraße 3
36142 Tann/Rhön
Fon 06682/700
Fax 06682/919081
buero@krenzer-tann.de



Gemeindevorstand
der Gemeinde Hilders
Kirchstraße 2-6,
36115 Hilders
E-Mail: gemeinde@hilders.de
Telefon: 06681 - 9608 - 0
Fax: 06681 - 9608 - 26